



2C_108/2017
2C_1005/2016

Cause célèbre

Sperrfrist: 18. Dezember 2017 um 12:00 Uhr

Abgabe an Dritte in anonymisierter Form

Verfügung vom 14. Dezember 2017
II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,
Bundesrichter Donzallaz,
Bundesrichter Haag,
Gerichtsschreiber Zähndler.

Verfahrensbeteiligte

Ulrich **Kesselring**,
vertreten durch Rechtsanwalt Rainer Rothe,
Beschwerdeführer und Gesuchsteller,

gegen

Veterinäramt des Kantons Thurgau,
Spannerstrasse 22, 8510 Frauenfeld,

Departement für Inneres und Volkswirtschaft des
Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude,
Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld.

Gegenstand

Widerhandlung gegen Vorschriften der
Tierschutzgesetzgebung,

Beschwerden gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts
des Kantons Thurgau vom 9. November 2016
(VG.2016.88/E) sowie vom 17. August 2016
(VG.2015.209/E).

In Erwägung,

dass Ulrich Kesselring in den beiden von ihm eingereichten Beschwerden um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ersucht;

dass das Bundesgericht eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Gerichtskosten und von der Sicherstellung der Parteientschädigung befreit, sofern ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG);

dass das Bundesgericht einer Partei unter denselben Voraussetzungen einen Anwalt bestellt, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 64 Abs. 2 BGG);

dass ein Gesuchsteller bedürftig ist, wenn er die erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn er die Mittel angreift, die er zur Deckung des Grundbedarfs für sich und für seine Familie benötigt, wobei diesbezüglich nebst den Einkommens- auch die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sind (BGE 135 I 221 E. 5.1 S. 223 f.; 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232; 125 IV 161 E. 4a S. 164; 124 I 1 E. 2a S. 2; 118 Ia 369 E. 4a S. 370);

dass es dem Gesuchsteller obliegt, seine finanziellen Verhältnisse umfassend darzulegen und soweit wie möglich zu belegen und die Angaben und Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen sowie über die Einkommens- und die Vermögensverhältnisse beizubringen (Urteil 2C_137/2015 vom 9. März 2015 E. 2.2.1);

dass das Gesuch abgewiesen wird, wenn der Gesuchsteller diesen Obliegenheiten nicht nachkommt (vgl. BGE 125 IV 161 E. 4a S. 164 f.; 120 Ia 179 E. 3a S. 181 f.; Urteil 2C_137/2015 vom 9. März 2015 E. 2.2.1 m.w.H.);

dass der Beschwerdeführer vorliegend im Wesentlichen behauptet, er sei bedürftig, zumal er in den Jahren 2014 - 2016 ein monatliches Einkommen von durchschnittlich Fr. 921.90 bis Fr. 1'425.42 erzielt habe, wogegen sein monatlicher Notbedarf bei Fr. 1'300.-- (als Einzelperson) bzw. bei Fr. 1'900.-- (ausgehend von einem zu betreuenden minderjährigen Kind) resp. bei Fr. 2'500.-- (ausgehend von zwei zu betreuenden minderjährigen Kindern) liege und er auch über kein Vermögen verfüge;

dass der Beschwerdeführer indessen gemäss eigenen Angaben seit dem Jahr 2012 keine Betriebsrechnungen seines landwirtschaftlichen Betriebs mehr erstellen liess und er seit demselben Zeitpunkt auch keine Steuererklärungen mehr einreichte;

dass der Beschwerdeführer nach wie vor Eigentümer seines landwirtschaftlichen Betriebs samt Boden und Betriebsgebäuden ist, auch wenn die entsprechenden Immobilien hypothekarisch belastet sind;

dass die Art der Vermögensanlage keinen Einfluss auf die Zumutbarkeit hat, diese Werte vor Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtspflege anzugreifen, was konkret bedeutet, dass Grundeigentümer die für einen Prozess benötigten finanziellen Mittel grundsätzlich durch Vermietung, Belehnung oder gegebenenfalls Veräusserung der Liegenschaft aufzubringen haben (vgl. BGE 119 Ia 11 E. 5 S. 12 f.; Urteile 2C_671/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 4.2; 2C_91/2011 vom 5. Juli 2011 E. 2.4; 2C_422/2009 vom 21. Dezember 2009 E. 3 m.w.H.);

dass die Vorinstanz in ihrem Urteil VG.2015.209/E vom 17. August 2016 E. 7.3.2 überdies feststellte, dass das kantonale Departement für Inneres und Volkswirtschaft als Aufsichtsbehörde Kenntnis vom Entscheid Nr. 13/2016 des kantonalen Landwirtschaftsamtes, datierend vom 12. Januar 2016, erhalten habe, mit welchem dem Beschwerdeführer der Erwerb einer weiteren Landparzelle im Umfang von 105.24 Aren zu einem Preis von höchstens Fr. 100'000.-- bewilligt worden sei und dass diesem Entscheid ein entsprechendes Gesuch des Beschwerdeführers zugrunde liege, worin er ausdrücklich erklärt habe, für dieses Land einen Kaufpreis von total Fr. 100'000.-- zu bezahlen;

dass der Beschwerdeführer diesbezüglich ausführen lässt, er bringe den Kaufpreis im Falle eines Zustandekommens des Kaufvertrags nicht selbst auf, sondern der Landerwerb werde durch einen namentlich nicht genannten Gönner finanziert;

dass sich die Finanzlage aufgrund der genannten Umstände als intransparent und kaum überprüfbar erweist und die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen und Belege keinen verlässlichen Schluss über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erlauben;

dass das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung somit mangels erstellter Bedürftigkeit abzuweisen ist;

dass infolgedessen in den bundesgerichtlichen Verfahren 2C_1005/2016 (betreffend das Urteil des Verwaltungsgerichts VG.2015.209/E) sowie 2C_108/2017 (betreffend das Urteil des Verwaltungsgerichts VG.2016.88/E) vom Beschwerdeführer ein Kostenvorschuss einzufordern ist, unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerden im Unterlassungsfall (Art. 62 Abs. 1 und Abs. 3 BGG),

wird verfügt:

1.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung im Verfahren 2C_108/2017 wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung im Verfahren 2C_1005/2016 wird abgewiesen.

3.

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren 2C_108/2017 bis zum 5. Januar 2018 einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'000.-- zu leisten, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

4.

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren 2C_1005/2016 bis zum 5. Januar 2018 einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'000.-- zu leisten, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

5.

Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten sowie dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 14. Dezember 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Seiler

Zähndler